

Arbeitsanweisung Nr.: 1/2015

Leitlinien zur Steuerung von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII

(Stand 15.3.2015)

Präambel

Diese Arbeitsanweisung dient der Steuerung folgender Leistungen und anderer Aufgaben nach dem SGB VIII (im Folgenden Hilfen genannt):

- Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie nach den §§ 13, 18 Abs. 3, 19, 20 SGB VIII,
- Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. SGB VIII,
- Hilfen für junge Volljährige nach den §§ 41, 27 ff. SGB VIII,
- Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII/stationäre Krisenintervention sowie
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII bzw. für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 35 a SGB VIII.

Grundlagen für die Arbeit der fallzuständigen Fachkräfte sind neben dieser Arbeitsanweisung:

- der Verlaufsplan zur Umsetzung folgender Jugendhilfeleistungen:
 - Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 SGB VIII
 - Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 SGB VIII
 - Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 SGB VIII aktuell vom 01.09.2014 bzw. in der jeweils gültigen Fassung (siehe Anlage 3);
- die AV Hilfeplanung (aktuell vom 25.01.2014 bzw. in der jeweils gültigen Fassung);
- die Arbeitsanweisungen „Möglichkeiten der sozialpädagogischen Krisenintervention“ (Nr. 4/2011) sowie „Regelungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII“ (Nr. 5/2011) und
- die Arbeitsanweisung „Handlungsleitfaden zur Gestaltung der Falleingangsphase/ Erfassung der Situation“ (Nr. 6/2011) und
- die „Geschäftsordnung der Pankower Fallteams“ (in der jeweils gültigen Fassung).
- Verfahren zur Beantragung von individuellen Zusatzleistungen/zum Abschluss von Einzelvereinbarungen vom 20.8.2014

Bei der Gewährung von Hilfen nach den §§ 27 ff., 41 und/oder 35 a SGB VIII sind von den fallzuständigen Fachkräften die Grundsätze zu beachten und deren Einhaltung ist zu dokumentieren:

- Prävention vor Intervention;
- Aktivierung der inner- und außerfamiliären Ressourcen;
- Orientierung der Hilfen am Bedarf des jungen Menschen und Unterstützung der Familie in ihrer erzieherischen Aufgabe;
- Vermittlung in eine Pflegefamilie vorrangig vor Unterbringung in einer stationären Einrichtung (zwingend bei 0 bis 6-Jährigen).

Die Regionalleiter/innen oder die von ihnen benannten Mitarbeiter/innen unterstützen die fallzuständigen Fachkräfte bei der Umsetzung dieser Grundsätze durch fachliche Beratung. Steuerung im Sinne dieser Arbeitsanweisung bedeutet bestehende Rechtsansprüche des SGB VIII umzusetzen und dient gleichwohl der Steuerung der Ausgabenentwicklung. Die benannten Grundsätze stellen die fachlichen Orientierungen des Jugendamtes Pankow dar.

Die Einbeziehung der Gruppenleiter/innen bzw. der Regionalleiter/in RSD/JuB (s. u.) soll diese in die Lage versetzen, spezifische Bedarfe in ihrer Region frühzeitig zu erkennen und kooperativ mit dem Fachcontrolling auf die Bedarfe durch die Entwicklung gezielter Hilfeangebote reagieren zu können.

Das Fachcontrolling Leistungen und Hilfen zur Erziehung hat die Aufgabe zur Qualitätsentwicklung und zur Entwicklung der Träger- und Angebotslandschaft im Bezirk. Es unterstützt zudem die Regionalleiter/in RSD/JuB bei der Steuerung des sparsamen Einsatzes des den Regionen zugewiesenen virtuellen Budgets durch die Analyse der Fall- und Kostenentwicklung und der daraus ersichtlichen fachlichen Entwicklungen.

Bei der Beratung und Vermittlung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen pädagogischen Bedarfen, kann das Fachcontrolling fallbezogen hinzugezogen werden.

Zur Unterstützung der notwendigen und geeigneten Hilfe sind neben dem Fallteam die Methoden des Fachteams oder des Fachgespräches zu nutzen. Die Beratungen im Fachteam und/oder im Fachgespräch sind zu dokumentieren.

Die **Anlage 1** enthält eine **Orientierungshilfe zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige und anderer Hilfen.**

Festlegungen:

- Alle neuen stationären Hilfen inkl. der Leistung gem. § 19 SGB VIII sind, bevor diese mit den Anspruchsberechtigten kommuniziert werden, im Fachteam¹ zu besprechen, auch wenn diesen eine stationäre Clearingmaßnahme voraus gegangen ist. Eine Beratung dieser Fälle im Fallteam ist fakultativ.
- Alle therapeutischen Hilfen sind, bevor diese mit den Anspruchsberechtigten kommuniziert werden, mit den zu beteiligenden fachdiagnostischen Dienst (EFB, KJPD) in einem Fachgespräch gemäß AA Nr. 3/2010 (bzw. jeweils gültigen Fassung) zu erörtern. Eine Beratung im Fallteam ist fakultativ.
- Ambulante und stationäre Clearingaufträge sind in einem Fachgespräch mit den Gruppenleiter/innen bzw. den Regionalleiter/innen RSD/JuB abzustimmen. Die jeweiligen Leistungsbeschreibungen sind zu beachten.
- Vor Bewilligung von Mehrfachleistungen für einen jungen Menschen ist ein Fachgespräch bzw. Fachteam mit der Regionalleitung oder Gruppenleitung notwendig. Dies ist insbesondere zu beachten bei ambulanten Hilfen gem. §§ 30, 31 und 35a als Ergänzung zu anderen Leistungen gem. SGB VIII.
- Hilfen, die in der Tabelle der Anlage 1 nicht aufgeführt sind oder die den dort definierten Rahmen überschreiten, sind von den fallzuständigen Fachkräften nach der Hilfeentscheidung (entsprechend der AV Hilfeplanung, in der jeweils aktuellen Fassung) **und vor** der Kommunikation mit den Leistungsberechtigten (Aushandlungsprozess) in einem Fachgespräch mit der/dem Regional- bzw. Gruppenleiter/in RSD/JuB abzustimmen. Dies gilt insbesondere auch für Mehrfachhilfen, wenn es sich dabei um eine Kombination von stationären und teilstationären Hilfen für denselben jungen Menschen handelt.
- Alle Einzelvereinbarungen für die Erbringung von ambulanten Jugendhilfeleistungen/individuellen Zusatzleistungen bei stationären Hilfen nach dem SGB VIII sind gemäß dem Verfahren vom 20.8.2014 (oder der jeweils gültigen Fassung) abzuschließen.
- Vor der Erstbewilligung und Fortschreibung von Leistungen der Jugendberufshilfe ist ein erweitertes Fachgespräch unter Beteiligung der jeweiligen Regionalleitung der Region unter Beteiligung einer Fachkraft der JBB oder Fachcontrolling JBH durchzuführen.

¹ Das Fachteam setzt sich zusammen aus der fallzuständigen Fachkraft (fz. FK), Regional- oder Gruppenleiter/in und einer weiteren Fachkraft der Region in koordinierender Funktion; die Einbeziehung weiterer Fachkräfte liegt in der Verantwortung der fz. FK.

- Der Leistungsbeginn jeder Hilfe liegt grundsätzlich nach Vorlage der Kostenübernahme.
- Die Freigabe der Haushaltsmittel nach dem jeweils geltenden Haushaltsrundschreiben hat grundsätzlich vor Hilfebeginn zu erfolgen.

Bewilligungszeiträume im Sinne der Kostenübernahme dienen nicht der Terminierung zur Evaluation einer Leistung. Auswertungszeitpunkte sind immer inhaltlich festzulegen.

Bewilligungszeiträume, die in der Anlage 1 mit über 6 Monaten angegeben sind, sind jeweils gebunden an eine mindestens halbjährige Überprüfung im Rahmen einer Hilfekonferenz. Der halbjährigen Überprüfung einer Hilfe liegt jeweils ein Evaluationsbericht des Leistungserbringers zugrunde. Der Termin für die Übersendung des Berichtes ist jeweils im Hilfeplan festzulegen.

Bewilligungszeiträume sind fachlich begründet.

Die in der Anlage 1, Spalte „Bewilligungszeitraum/Kostenübernahme“ genannten Zeiträume sind Maximalangaben.

Wenn innerhalb von drei Monaten nach Ende des angegebenen Bewilligungszeitraumes die Volljährigkeit eintritt, kann dieser bis zu diesem Datum ausgeweitet werden.

Bei den stationären Hilfen zur Erziehung sind entsprechend der Differenzierung des stationären Leistungsangebotes im Land Berlin in den einzelnen Leistungssegmenten Tages-/ Betreuungskostensätze ohne Nebenkosten in der Anlage 2 aufgeführt, bei deren Überschreitung die Gruppenleiter/innen bzw. die Regionalleiter/in RSD/JuB einzubeziehen sind. Die Kostenübernahme bei Überschreitung des jeweiligen Tages-/Betreuungskostensatzes ist zu begründen.

Wenn keine ausreichende Mitwirkung der Familien und jungen Menschen in der Hilfe erfolgt, ist die Hilfe zeitnah zu beenden, sofern damit keine Gefährdung des Kindeswohls verbunden ist.

Als Anlage 3 zu dieser Arbeitsanweisung ist der „Verfahrensablauf zur Hilfeplanung“ beigefügt, der die Mit- und Schlusszeichnung bei nicht zu entsperrenden Titeln sowie die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe regelt.

Die Arbeitsanweisung Nr. 1/2015 in der Fassung vom 15.3.2015 tritt mit Unterschrift in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Arbeitsanweisung tritt die Arbeitsanweisung Nr. 1/2011 vom 31.1.2011 außer Kraft.

gez. Sablotny

Walter Sablotny
Ständiger Vertreter der Jugendamtsdirektion

Anlagen

- Anlage 1: Orientierungshilfe zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige und anderer Hilfen
- Anlage 2: Entgelte für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen gem. SGB VIII
- Anlage 3: Verfahrensablauf zur Hilfeplanung
- Anlage 4: Verlaufsplan zur Umsetzung von Jugendhilfeleistungen, hier der Jugendberufshilfe
- Anlage 5: Rechtsbezüge u. bezirkliche Regelungen zur Ausgestaltung von Leistungen des SGB VIII
- Anlage 6: Glossar der Begriffe im Konzept der Sozialraumorientierung

Anlage 1

zur Arbeitsanweisung Nr. 1/2015 - Leitlinien zur Steuerung von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII

Stand 15.3.2015

Tabellarische Übersicht zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige und anderer Hilfen

Inhaltsverzeichnis:

Lfd. Nr.	Hilfen	beginnend mit Seite:
1.	Leistungen der Jugendsozialarbeit und zur Förderung der Erziehung in der Familie	5
2.	Ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung (ausgenommen therapeutische Hilfen und Eingliederungshilfen)	7
3.	Projekte	9
4.	Therapeutische Hilfen (Psycho- und Familientherapie gem. § 27 SGB VIII)	12
5.	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche und junge Volljährige nach § 35 a SGB VIII (inkl. Integrative Lerntherapie)	15
6.	Stationäre Hilfen zur Erziehung	17
7.	Hilfen für junge Volljährige nach den §§ 41 SGB VIII	20
8.	Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII/stationäre Krisenintervention	22

1. Leistungen der Jugendsozialarbeit¹ und zur Förderung der Erziehung in der Familie

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 13 Abs. 2 SGB VIII sozialpädagogische Begleitung und Betreuung als ambulantes Angebot im Übergang Schule/Beruf, als Ergänzung einer betrieblichen Berufsvorbereitung oder -ausbildung/Qualifizierung oder beim Übergang in eigenen Wohnraum	Um die notwendige Mobilität zu sichern, sind im Bedarfsfall die Kosten einer Umweltkarte bei den jungen Menschen zu übernehmen.	6 Monate	12 Monate In begründeten Einzelfällen darüber hinaus wie z.B. bei der sozialpädagogischen Begleitung einer Ausbildung.	<ul style="list-style-type: none"> erster Bewilligungszeitraum maximal 6 FLS Im zweiten Bewilligungszeitraum weniger als 6 FLS pro Woche
§ 13 Abs. 2 SGB VIII sozialpädagogisch begleitete Berufsorientierung (BO) als teilstationäres Angebot	Um die notwendige Mobilität zu sichern, sind im Bedarfsfall die Kosten einer Umweltkarte bei den jungen Menschen zu übernehmen.	6 Monate	6 Monate In begründeten Einzelfällen darüber hinaus.	<ul style="list-style-type: none"> Es hat innerhalb der Hilfeplanung eine Überprüfung zu erfolgen, ob nach der BO vorrangig andere Leistungssysteme die geeignete Hilfeleistung zu erbringen haben.
§ 13 Abs. 2 SGB VIII sozialpädagogisch begleitete Berufsvorbereitung einschließlich Qualifizierung als teilstationäres Angebot	Zahlung eines anrechnungsfreien Unterhaltsbeitrages, max. in Höhe der Beihilfe bei berufsvorbereitenden Maßnahmen nach SGB III (BvB). Im Fall der Sozialversicherungspflicht werden diese Aufwendungen sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft mit übernommen.	6 Monate	10 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Es hat innerhalb der Hilfeplanung eine Überprüfung zu erfolgen, ob nach der BV vorrangig andere Leistungssysteme die geeignete Hilfeleistung zu erbringen haben.

¹ Vorbehaltlich getroffener Änderungen im Zusammenhang mit der Steuerung der Jugendberufshilfe

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 13 Abs. 2 SGB VIII sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung, teilstationär (außerbetrieblich oder im Verbund)	Zahlung der mtl. Ausbildungsvergütung durch den Kostenträger in Höhe des gesetzlichen Zuschusses zur Ausbildungsvergütung gem. § 244 SGB III zuzgl. der entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft.	12 Monate	siehe nächste Spalte	<p>A) Die Dauer der sozialpädagogisch begleiteten außerbetrieblichen Ausbildung richtet sich nach der Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes. Verlängerung bzw. Verkürzung der Ausbildung können gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung erfolgen.</p> <p>B) Bei der Ausbildung im Verbund wird die Dauer der Leistung bedarfsgerecht über den Hilfeplan gesteuert.</p> <p>C) Bei Überleitung in eine betriebliche Ausbildung tritt Leistungsbereich A) ein.</p>
§ 13 Abs. 3 SGB VIII sozialpädagogisch begleitete Wohnformen in Verbindung mit schulischen bzw. beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung	Miete und Mietnebenkosten, Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes gem. den Ausführungsvorschriften über die Höhe des notwendigen Unterhalts im Rahmen der Jugendhilfe (AV-Jugendhilfeunterhalt) einschl. Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Bedarfsfall.	6 Monate	18 Monate In begründeten Einzelfällen darüber hinaus.	<ul style="list-style-type: none"> • Erster Bewilligungszeitraum: Umfang /Woche zwischen 2 und max. 6 FLS nach Einzelfallprüfung • Im zweiten Bewilligungszeitraum weniger als 6 FLS pro Woche
§ 18 Abs. 3 SGB VIII Begleiteter Umgang (BU)	Arbeitsanweisung Nr. 2/2009 Handreichung BU vom Juni 2013	6 Monate	6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Es hat eine Überprüfung zu erfolgen, ob eine EFB die Leistung erbringen kann. • max. 75 FLS als Kontingent
§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder	Individual- / Gruppenangebote prüfen	6 Monate	bis zu 18 Monaten	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Der Tageskostensatz (Mutter und Kind) siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	Es gelten die Jugend - Rundschreiben Nr. 3 /2011 und 1/2012 von Sen BJW- (bzw. das in der jeweils gültigen Fassung) zur „Gewährung familienpflegerischer Leistungen nach § 20 SGB VIII – Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen“	3 Monate	3 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr • Mo-Fr max. 8 Stunden pro Tag (bis 22 Uhr) ohne Sa., So. • Familiäre Ressourcen sind nachweislich abzu prüfen. • Leistungen der Krankenkasse sind nachweislich abzu prüfen.

2. Ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung (ausgenommen therapeutische Hilfen und Eingliederungshilfen)

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 27 SGB VIII	Ambulantes Clearing gem. Leistungsbeschreibung vom August 2014 Bei einer Folgehilfe ist ein Fachteam (stationäre Hilfe)/ Fallteam (ambulante Hilfe) zwingend erforderlich.	3 Monate	3 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Einsetzbar, wenn die Möglichkeiten der ambulanten aufsuchenden Krisenintervention (AAK) nicht ausreichen. AAK wird zwingend vorher geprüft. In der Regel 90 FLS für den Gesamtzeitraum.
§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit		12 Monate	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Regelgruppe mit 7 Teilnehmern/innen - siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) Kein vereinfachtes Hilfeplanverfahren möglich
§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer	Der Bewilligungszeitraum 12 Monate ist mit 48 Wochen zu berechnen. (Grundlage zur Kontingentberechnung).	12 Monate	18 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Erster Bewilligungszeitraum max. 6 FLS pro Woche Zweiter Bewilligungszeitraum weniger als 6 FLS pro Woche Latenzphasen (mindestens 2 Wochen) sind im 2. Bewilligungszeitraum zwingend zu gestalten und im Hilfeplan zu verankern.
§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	Der Bewilligungszeitraum 12 Monate ist mit 48 Wochen zu berechnen. (Grundlage zur Kontingentberechnung)	12 Monate	18 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Erster Bewilligungszeitraum max. 6 FLS pro Woche Zweiter Bewilligungszeitraum weniger als 6 FLS pro Woche Latenzphasen (mindestens 2 Wochen) sind im 2. Bewilligungszeitraum zwingend zu gestalten. Intervalleistungen sind weiterhin möglich.
§ 31 SGB VIII Familiengruppenhilfe		12 Monate	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Kein vereinfachtes Hilfeplanverfahren möglich
§ 35 SGB VIII 12 – 17 Jährige Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung		6 Monate	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Leistungsumfang maximal 15 FLS in der Woche

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe	ohne Beschulung bzw. mit schulergänzenden Hilfen	12 Monate	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcen im familiären und sozialräumlichen Umfeld sind nachweislich abzuprüfen. • Schulische Ganztagsbetreuung hat Vorrang • Bei TG mit schulergänzenden Hilfen ist im Vorfeld eine Schulhilfekonferenz erforderlich. • Tageskostensatz - siehe Anlage 2, Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
§ 32 SGB VIII Lerntherapeutische Einrichtungen als teilstationäre Hilfe	mit Beschulung	1 Schuljahr (d.h. ggf. Bewilligungszeitraum unter 1 Jahr)	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Die schulischen Möglichkeiten müssen nachweislich ausgeschöpft sein (z.B. Schulhelfer, Einschaltung Schulpsychologisches Beratungszentrum). • Eine Schulhilfekonferenz hat im Vorfeld stattzufinden. • Tageskostensatz - siehe Anlage 2, Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)

3. Projekte

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
<p>§ 30 oder § 31 in Verbindung mit § 34 SGB VIII</p> <p>Tandem-Leistung</p>	<p>Eine (ggf. weitere) stationäre Anschlusshilfe an eine Tandemleistung ist im Fachgespräch mit der RL/GL abzustimmen.</p>	<p>Gesamtumfang max. 42 Wochen, davon max. 12 Wochen stationäre Hilfe</p>		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Tandemleistung:</u> Gesamtumfang max. 42 Wochen, davon max. 12 Wochen stationär, • Tageskostensatz : siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) • Kontingent max. 324 FLS, Latenzphasen (mindestens 2 Wochen) sind im Hilfeprozess zwingend zu gestalten und im Hilfeplan verankern
<p>§ 31 in Verbindung/ in Kombination mit § 27 SGB VIII</p> <p>Familien-Training</p>	<p>Gesamtzeitraum der Hilfe umfasst 7, 5 Monate, davon <u>maximal 6 Monate</u> für die innewohnende Trainingsphase, eine einmalige Verlängerung um 2--3 Monate ist möglich; s. Muster KÜ im Laufwerk für die stationäre Leistung § 27 SGB VIII Familien-Training</p> <p>Die Gesamtleistung firmiert unter Projekt „Familien-Stärken“</p>	<p>1. ambulant (FLS-Kontingent) 2. stationär (Wochenpauschale) 3. ambulant (FLS-Kontingent)</p>	<p>Gesamtdauer der Hilfe 7,5 Monate, Verlängerung um 2-3 Monate ist möglich</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>1. Planungsphase:</u> • Hilfeplanabhängig i.d.R. 2 bis 6 Wochen ein Kontingent von 12 bis 48 FLS nach § 31 SGB VIII; • <u>2. Intensivcoaching:</u> <u>Innewohnende Trainingsphase 1,</u> i.d.R. 4,5 Monate, monatliche Fallpauschale (Lebensunterhalt durch die Familie selbst) nach § 27 SGB VIII mit 17 Betreuungsstunden/Woche Bei spezifischen Problemlagen im Einzelfall kann die Leistung um ein Intensivmodul -- auf 19,5 Stunden Betreuung in der Woche - erhöht werden. • monatliche Fallpauschale, Wochenpauschale siehe Anlage 2 Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) <u>Innewohnende Trainingsphase 2;</u> Veränderung und Rückkehrvorbereitung, i.d.R. 1,5 Monate, monatliche Fallpauschale (Lebensunterhalt durch die Familie selbst) nach § 27 SGB VIII mit 17 Stunden Betreuungsstunden/Woche; • <u>3. Stabilisierungsphase- Rückkehr in die Familienwohnung</u> • Hilfeplanabhängig i.d.R. 4 – 8 Wochen, Kontingent von 30 bis 60 FLS nach § 31 SGB VIII
<p>§ 31 in Verbindung/ in Kombination mit § 27 SGB VIII</p> <p>Intensive familienanaloge Leistung</p>	<p>Hinweis: Vertragsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Angebot ist geeignet, wenn, 1. aktuell keine Obdachlosigkeit der</p>	<p>1. ambulant (FLS-Kontingent) 2. stationär (FLS-Kontingent) 3. ambulant (FLS-Kontingent)</p>	<p>Gesamtdauer der Hilfe 13,5 Monate Verlängerung in den ambulanten Phasen ist bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>1. Informationsphase (ambulant)</u> 2 Wochen, 5 FLS • <u>2. Vorbereitungsphase (ambulant)</u> 4 Monate, 20 FLS pro Woche • <u>3. Hauptphase (stationär)</u> Hinweis: Setting ist noch in Trägerverhandlung! max. 6 Monate, 20 FLS pro Woche bei 1 Kind (bei

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
	<p>Leistungsempfänger besteht, 2. vorhandener Wohnraum durch die Hilfe nicht gefährdet wird, 3. die stationäre Betreuungsdauer nicht länger als 6 Monate umfasst..</p>			<p>Geschwisterkindern muss entsprechend dem individuellen Bedarf der FLS-Umfang verhandelt werden). In der Neuorientierungsphase zum Ende der Hauptphase werden die FLS auf 12 in der Woche abgesenkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>4. Nachbetreuungsphase (ambulant)</u> 3 Monate, 8 FLS pro Woche
<p>§ 31 SGB VIII Familienrat</p>	<p>Gesamtzeitraum der Hilfe umfasst 4 Monate; s. Muster für Antrag und Auftrag zum Familienrat (Hilfeplan gem. § 31 SGB VIII); s. Muster KÜ im gemeinsamen Laufwerk für § 31 SGB VIII, <u>Ab 1.1.2015 ist eine Einzelvereinbarung (über FC) mit dem freien Träger zu schließen.</u></p>	<p>4 Monate</p>	<p>Gesamtdauer der Hilfe 4 Monate</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtdauer 4 Monate; • Gesamtumfang: 32 Stunden • Die 32 Std. beinhalten: 28 Std. für Vorbereitung und Durchführung der Familienkonferenz (auch am Wochenende bis zum Umfang von 6 Std.) sowie 4 Std. für Kontrollkonferenz nach etwa 3 Monaten • Gesamtsumme siehe Anlage 2 Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) • Einzelvereinbarung mit dem freien Träger
<p>§ 31 SGB VIII Haushalts-Organisations-Training (HOT)</p>		<p>6 Monate</p>	<p>24 Monate</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage ist jährlich fortzuschreibender Projektvereinbarung mit dem Träger. • Stützrad e.V. erbringt die sozialpädagogische Leistung – Umfang wird im Rahmen der Hilfeplanung individuell festgelegt (s. Hilfen gem. § 31 SGB VIII). • Das Haushaltsorganisations-training wird von der Horizont GmbH durchgeführt. (Qualifizierte Familienpflegerinnen mit zertifizierter HOT- Fortbildung des Deutschen Caritasverbandes – Entgelt je Zeitstunde inkl. fallbezogenem Leistungsbestandteil und Leistungsbestandteil zur Qualitätsentwicklung) - siehe Anlage 2 Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) Der Umfang wird individuell festgelegt und orientiert sich am Trainingsprogramm.. • Beide Träger arbeiten in enger Kooperation. • erste 6-monatige Phase ein Stundenkontingent im Umfang von 120 – 210 FLS

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
				<ul style="list-style-type: none"> • zweite 6-monatige Phase des Trainings im Umfang von 90 – 150 FLS • Überprüfungsphase mit einem Stundenumfang von 33 FLS für 6 Monate oder 45 FLS für 12 Monate
<p>§ 31 SGB VIII Triple P</p>	<p>Intensives Elterntraining im Umfang von 10 -12 Sitzungen a 1-1,5 h. Hilfezeitraum erstreckt sich über etwa 4 Monate. Grundlage ist das mit dem freien Träger „SEHstern e. V.“ vereinbarte Leistungsangebot „Triple P“ – s. Projektvertrag vom 16.7.2013 incl. Leistungsbeschreibung.</p>	4 Monate	4 Monate	<p>Das klientenzentrierte Einzeltraining umfaßt i.d.R. 17 FLS fallbezogene Arbeit.</p> <p>Entgelt – siehe Anlage 2 Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)</p>

4. Therapeutische Hilfen (Psycho- und Familientherapie gem. § 27 SGB VIII)

Hinweis: Beachtung der Vorrangigkeit der Leistungen nach SGB V

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 27 Abs. 3 SGB VIII ambulante Psychotherapie	1 Therapiestunde/Woche und weniger	12 Monate	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr wird mit 40 Wochen berechnet • Probatorik max. 5 FLS • In der Regel 1 Therapiestunde (FLS) wö. mit Kind (40 FLS i. J.) • 2 Therapiestunden (FLS) mtl. Elternberatung (20 FLS i. J.) • 5 FLS Umfeldarbeit (wichtige Bezugspersonen) i. J. • 15 FLS i. J. weitere fallbezogenen Leistungen (Vor-Nachbereitung der Gespräche, Erstellung Therapieplanberichte, Dokumentation, Kooperation mit JA/Hilfekonferenzen, fachdiagnostischem Dienst) • Gesamtkontingent bei 1 x wö. Therapiestunde inkl. Probatorik = 85 FLS • Nicht ausgeschöpfte FLS werden nicht in das 2. Therapiejahr übernommen. • Nicht ausgeschöpfte FLS im Verlängerungszeitraum entfallen, Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall nach erfolgter Absprache zwischen Fachdienst und RSD.
§ 27 Abs. 3 SGB VIII ambulante Psychotherapie	2 Therapiestunden/Woche	12 Monate	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr wird mit 40 Wochen berechnet • Probatorik max. 5 FLS • 2 Therapiestunden (FLS) wö. mit Kind (80 FLS i. J.) • 2 Therapiestunden (FLS) mtl. Elternberatung (20 FLS i. J.) • 5 FLS Umfeldarbeit (wichtige Bezugspersonen) i. J. • 20 FLS i. J. weitere fallbezogenen Leistungen (Vor- und Nachbereitung der Gespräche, Erstellung Therapieplan und -berichte, Dokumentation, Kooperation mit JA/Hilfekonferenzen, fachdiagnostischem Dienst) • Gesamtkontingent bei 2 x wö. Therapiestunde inkl. Probatorik = 130 FLS
§ 27 Abs. 3 SGB VIII Psychotherapeut. Kurzzeittherapie	Hilfe in Krisensituation			<ul style="list-style-type: none"> • insgesamt 26 FLS

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 27 SGB VIII Familientherapie	am festen Ort mit 1 Therapeuten	12 Monate	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr wird mit 40 Wochen berechnet • Setting: in der Regel 1 Therapeut • 1 Sitzung je 90 Min., insgesamt 1 Therapieeinheit umfasst 2,5 FLS • 20 Sitzungen = 50 FLS • 6 FLS Klärungsauftrag zu Beginn • 3 x 1,5 FLS Hilfenkonferenzen • Gesamtkontingent abhängig von Gesamtzahl der Sitzungen, bei 20 Sitzungen ergeben sich 60,5 FLS mit 1 Therapeuten • ggf. Umfeldarbeit im Einzelfall (wichtige Bezugspersonen; Institution)
§ 27 SGB VIII Familientherapie	am festen Ort mit 2 Therapeuten	12 Monate	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr wird mit 40 Wochen berechnet • Besonderes Setting: 2 Therapeuten • 1 Sitzung je 90 Min., insgesamt 1 Therapieeinheit umfasst 2,5 FLS • 20 Sitzungen = 50 FLS je Therap. insges. 100 FLS • 6 FLS Klärungsauftrag zu Beginn je Therapeuten, insges. 12 FLS • 3 x 1,5 FLS Hilfenkonferenzen je Therapeut, insges. 9 FLS • Gesamtkontingent abhängig von Gesamtzahl der Sitzungen, bei 20 Sitzungen ergeben sich 121 FLS mit 2 Therapeuten • ggf. Umfeldarbeit im Einzelfall (wichtige Bezugspersonen; Institution)
§ 27 SGB VIII Familientherapie	am festen Ort und aufsuchend Mischmodell	12 Monate	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • 1 Jahr wird mit 40 Wochen berechnet • Setting: in der Regel 2 Therapeuten aufsuchend: 1 Sitzung je 120 Min., insgesamt 1 Therapieeinheit umfasst 3 FLS • 10 Sitzungen = 30 FLS je Therapeut, insges. 60 FLS. • am festen Ort: 1 Sitzung je 90 Min., insgesamt 1 Therapieeinheit umfasst 2,5 FLS • 10 Sitzungen = 25 FLS je Therapeut, insges. 50 FLS • 6 FLS Klärungsauftrag zu Beginn je Therapeut, insges. 12 FLS • 3 x 1,5 FLS Hilfenkonferenzen je Therapeut, insges. 9 FLS • Gesamtkontingent abhängig von Gesamtzahl der Sitzungen, bei 20 Sitzungen ergeben sich 131 FLS mit 2 Therapeuten • ggf. Umfeldarbeit im Einzelfall (wichtige Bezugspersonen; Institution)
§ 27 SGB VIII Familientherapie	aufsuchend	12 Monate	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Setting: in der Regel 2 Therapeuten • 1 Sitzung je 120 Min., insgesamt 1 Therapieeinheit umfasst 3 FLS • 20 Sitzungen = 60 FLS je Therapeut, insges. 120 FLS

				<ul style="list-style-type: none"> • 6 FLS Klärungsauftrag zu Beginn je Therapeut, insges. 12 FLS • 3 x 1,5 FLS Hilfekonferenzen je Therapeut, insges. 9 FLS • Gesamtkontingent abhängig von Gesamtzahl der Sitzungen, bei 20 Sitzungen ergeben sich 141 FLS mit 2 Therapeuten • ggf. Umfeldarbeit im Einzelfall (wichtige Bezugspersonen; Institution)
<p>§ 27 SGB VIII</p> <p>Ambulante aufsuchende Krisenintervention (AAK)</p>	<p>Aufsuchend</p> <p>bei Bedarf und Notwendigkeit kann eine (Krisen-) Kurzzeittherapie Familientherapie anschließen <i>s. Anforderung bei allen therapeutischen Hilfen:</i> Einschaltung des Fachdiagnostischen Dienstes</p>	1 Monat	1 Monat	<ul style="list-style-type: none"> • Setting: in der Regel 2 Therapeuten (davon ggf. 1 FK in therapeutischer Ausbildung befindlich) • Leistungsumfang max. 14 FLS inkl. 1,5 FLS je Therapeut; • für Abschlussgespräch inkl. -bericht Im Einzelfall Erweiterung um max. 8 FLS je Therapeut (max.10 Arbeitstage) inkl. Auswertungsgespräch möglich;
<p>§ 27 SGB VIII</p> <p>Familientherapie (Krisen-) Kurzzeittherapie</p>	<p>Aufsuchend, ggf. teilweise auch am festen Ort (einzelfallabhängig) <i>s. Anforderung bei allen therapeutischen Hilfen</i> Einschaltung des Fachdiagnostischen Dienstes, <u>Ausnahme:</u> ggf. Beratung der fallzuständigen Fachkraft mit RL/GI, fakultativ Einbeziehung des FD</p>	3 – 4 Monate	3 – 4 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Setting: in der Regel 2 Therapeuten • 8- 10 Sitzungen, max. Gesamtzahl 30 FLS je Therapeut., 1 Therapieeinheit umfasst 3 FLS • Inkl. Hilfekonferenzen und • ggf. Umfeldarbeit im Einzelfall (wichtige Bezugspersonen; Institution) • Gesamtkontingent abhängig von der Sitzungen, bei 10 Sitzungen ergeben sich 60 FLS mit 2 Therapeuten

5. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder / Jugendliche und junge Volljährige nach § 35 a SGB VIII (inkl. Integrative Lerntherapie)

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 35 a SGB VIII	ambulante / teilstationäre Leistung als Eingliederungshilfe	12 Monate	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> bei diesen Eingliederungshilfen gelten die Regelungen zur Ausgestaltung zu den Hilfearten (Hilfen zur Erziehung) gem. §§ 29, 30 und 32 SGB VIII (s. AA in aktueller Fassung)
§ 35 a SGB VIII	Psychotherapie als Eingliederungshilfe	12 Monate	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> bei diesen Eingliederungshilfen gelten die Regelungen zur Ausgestaltung zu den Hilfearten (Hilfen zur Erziehung) gem. §§ 27 Abs. 3. (s. o. Angaben) SGB VIII (s. AA in aktueller Fassung)
§ 35 a SGB VIII	integrative Lerntherapie	Schuljahrweise max. 12 Monate	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr wird mit 40 Wochen berechnet Probatorik max. 5 FLS 40 Therapiestunde (FLS) im Jahr, In der Regel 1FLS wö. 10 Therapiestunden (FLS) im Jahr Elternberatung 10 FLS Umfeldarbeit (wichtige Bezugspersonen) i. J. 6 FLS weitere fallbezogenen Leistungen (Vor-Nachbereitung der Gespräche, Erstellung Therapieplan, -berichte, Dokumentation, Kooperation mit JA/Hilfekonferenzen, fachdiagnostischem Dienst) Insgesamt 71 FLS inkl. Probatorik i. J.
§ 35 a SGB VIII	integrative Lerntherapie inkl. einer Intensiv-/Gruppenförderung integrative Lerntherapie als Gruppentherapie			<ul style="list-style-type: none"> 1 Jahr wird mit 40 Wochen berechnet Therapiestunde (FLS) im Jahr, In der Regel 1FLS wö. 10 FLS Intensiv-/ Gruppenförderung (5 FLS Einzel- und 10 FLS Gruppenförderung, anteilig bei 2 TN: 10 FLS : 2 = 5 FLS je TN bspw. in Sommerferien), 10 Therapiestunden (FLS) im Jahr Elternberatung 10 FLS Umfeldarbeit (wichtige Bezugspersonen) i. J. 6 FLS weitere fallbezogenen Leistungen (s. o). Insgesamt 81 FLS inkl. Probatorik (5 FLS) i. Jahr Anteilig bei 3 TN: 1/3 FLS
§ 35a SGB VIII	Sonstige Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe (z.B. Transporte)			<ul style="list-style-type: none"> Dokumentierte Absprache mit Jug WJ ist zwingend erforderlich.

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 35a SGB VIII	Stationäre Leistungen Gruppen-Angebote, Individual-Angebote und Familienanaloge Angebote	12 Monate bei Minderjährigen, 6 Monate bei jungen Volljährigen	24 Monate bei Minderjährigen, 12 Monate bei jungen Volljährigen, max. bis Vollendung des 21. Lebensjahrs	<ul style="list-style-type: none"> • wohnortnahe Unterbringung mit (intensiver) Elternarbeit • Unterbringung in Berlin/Brandenburg • bei jungen Volljährigen ist die Überleitung in anderes Sozialsystem (SGB II oder SGB XII) zu veranlassen, wenn Verselbständigung (in absehbarer Zeit) nicht möglich ist • Der Tageskostensatz – .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
§ 35a SGB VIII	Vollzeitpflege	12 Monate	nach Bedarf; Beendigung in der Regel mit Volljährigkeit max. bis 21. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/Brandenburg • analog Hilfen nach § 33 SGB VIII • bei jungen Volljährigen ist die Überleitung in das SGB XII zu veranlassen

6. Stationäre Hilfen zur Erziehung

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	Vorrangige Hilfe für alle Kinder 0 – 6 Jahre	12 Monate 24 Monate nach Feststellung: keine Rückkehroption	nach Bedarf Beendigung in der Regel mit Volljährigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Überprüfung der Hilfe alle 6 Monate (Rückkehroption prüfen! Siehe § 1632 BGB Abs.4)
§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	Bei festgestelltem erweiterten Förderbedarf Vorrangige Hilfe für alle Kinder 0 – 6 Jahre Bei seelischer Behinderung auch Möglichkeiten der Vollzeitpflege nach § 35a SGB VIII prüfen (siehe lfd. Nr. 5. dieser Übersicht)	12 Monate Laufzeit des Gutachtens beachten! 24 Monate nach Feststellung: keine Rückkehroption	nach Bedarf Beendigung in der Regel mit Volljährigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Überprüfung der Hilfe alle 6 Monate (Rückkehroption prüfen! Siehe § 1632 Abs. 4 BGB)
§ 33 SGB VIII Befristete Vollzeitpflege	Befristete Vollzeitpflege	3 Monate	6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg
§ 34 SGB VIII 0 – 6 Jährige Familienanaloge Angebote als Regelleistung	B 2 → 6 Plätze	12 Monate Überprüfung der Betreuungsintensität muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangig ist die Unterbringung in einer Pflegestelle zu gestalten. • Möglichkeit der Inpflegegabe bei einer geeigneten Pflegefamilie ist nachweislich abzu prüfen. • Tageskostensatz – .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) von Wohnortnahe Unterbringung mit intensiver Elternarbeit in Berlin/ Brandenburg
§ 34 SGB VIII 0 – 6 Jährige Familienanaloge Angebote als Intensivleistung	B 3.1 → 5 – 1 Plätze	12 Monate Überprüfung der Betreuungsintensität muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Vorrangig ist die Unterbringung in einer Pflegestelle zu gestalten. • Möglichkeit der Inpflegegabe bei einer geeigneten Pflegefamilie ist nachweislich abzu prüfen. • Tageskostensatz – .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung). Wohnortnahe Unterbringung mit intensiver Elternarbeit in Berlin/ Brandenburg

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 34 SGB VIII 7 – 15 Jährige (Gruppen-) Angebote als Regelleistung	A 2 → 10 Plätze	12 Monate Überprüfung der Betreuungsdichte muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Wohnortnahe Unterbringung mit intensiver Elternarbeit in Berlin/ Brandenburg Tageskostensatz – .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
§ 34 SGB VIII 7 – 15 Jährige (Gruppen-) Angebote als Intensivleistung	A 3.1 → 9 Plätze und weniger	12 Monate Überprüfung der Betreuungsdichte muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Wohnortnahe Unterbringung mit intensiver Elternarbeit in Berlin/ Brandenburg Tageskostensatz – .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
§ 34 SGB VIII 7 – 15 Jährige Familienanaloge Angebote als Regelleistung	B 2 → 6 Plätze	12 Monate Überprüfung der Betreuungsdichte muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Wohnortnahe Unterbringung mit intensiver Elternarbeit in Berlin/ Brandenburg Tageskostensatz – .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
§ 34 SGB VIII 7 – 15 Jährige Familienanaloge Angebote als Intensivleistung	B 3.1 → 5 – 1 Plätze	12 Monate Überprüfung der Betreuungsdichte muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Wohnortnahe Unterbringung mit intensiver Elternarbeit in Berlin/ Brandenburg Tageskostensatz . – .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
<p>Bei Unterbringung von jungen Menschen ab 16 Jahren ist bei der Ausgestaltung der Hilfe die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben besonders zu beachten (siehe hier unterschiedliche Intensitätsangebote/Betreuungsdichten in den Gruppenangeboten).</p>				
§ 34 SGB VIII 16 – 17 Jährige Gruppenangebote mit geringer Betreuungsdichte	A 1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen; bzw. A 5 (WG) 3-6 Plätze Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen; Betreuungsdichte von 5,5 – 11 h in der Woche	12 Monate Überprüfung der Betreuungsdichte muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Unterbringung in Berlin/ Brandenburg Möglichkeiten der Überleitung in Individualleistungen (C 1; C 2; C 3.1) ist zu prüfen. A 1 und A 5 Tageskostensatz-siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Gruppenangebote als Regelleistung</p>	<p>A 2 Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu 2,17 jungen Menschen bzw. A 6 (WG) 3–6 Plätze Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu 3,33 jungen Menschen, lt. Rahmenleistungsbeschreibung;</p> <p>Betreuungsdichte 12 h in der Woche</p>	<p>12 Monate</p> <p>Überprüfung der Betreuungsdichte muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.</p>	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Möglichkeiten der Überleitung in Individualleistungen (C 1; C 2; C 3.1) ist zu prüfen. • A 2 und A6 Tageskostensatz .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) • .
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Gruppenangebote als Intensivleistung</p>	<p>A 3.1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 1,96 jungen Menschen; bzw. A 7 (WG) 3- 6 Plätze Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu <3,33 jungen Menschen lt. Rahmenleistungsbeschreibung</p> <p>Betreuungsdichte ab 13 h in der Woche</p>	<p>12 Monate</p> <p>Überprüfung der Betreuungsdichte muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.</p>	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • A 3.1 Tageskostensatz .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) • A 7 Tageskostensatz .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Individualangebote mit geringer Betreuungsdichte</p>	<p>C 1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen;</p> <p>Betreuungsdichte von 5,5 – 11 h in der Woche</p>	<p>12 Monate</p> <p>Überprüfung der Betreuungsdichte muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.</p>	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Tageskostensatz .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Individualangebote als Regelleistung</p>	<p>C 2 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 3,33 jungen Menschen lt. Rahmenleistungsbeschreibung;</p> <p>Betreuungsdichte 12 h in der Woche</p>	<p>12 Monate</p> <p>Überprüfung der Betreuungsdichte muss im Rahmen der Hilfeplanung alle 6 Monate erfolgen.</p>	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Möglichkeiten der Überleitung in Individualleistungen C 1 ist zu prüfen. • Tageskostensatz .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)
<p>§ 34 SGB VIII oder § 35 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Individualangebote als Intensivleistung</p>	<p>C 3.1 Personalschlüssel: Hilfeplanabhängig;</p> <p>Betreuungsdichte ab 13 h in der Woche</p>	<p>6 Monate</p>	24 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Möglichkeiten der Überleitung in Individualleistungen C 1 / C 2; ist zu prüfen. • Tageskostensatz .siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung)

7. Hilfen für junge Volljährige nach den §§ 41 SGB VIII

Hinweis: Die Mitwirkung des jungen Volljährigen ist zwingend erforderlich!
Bei fehlender Mitwirkung ist die Hilfe zeitnah zu beenden!
Die Überprüfung der Hilfen muss alle 3 Monate (außer bei Therapien und Vollzeitpflege) erfolgen.

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 41 i. V. m. § 27 Abs. 3 SGB VIII Ambulante Psychotherapie		12 Monate Überprüfung der Hilfe muss im Rahmen der Hilfeplanung nach 6 Monaten erfolgen.	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Siehe Ausgestaltung/Hinweise zu Hilfe zur Erziehung gem. § 27 Abs. 3 SGB VIII
§ 41 i. V. m. § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer	Der Bewilligungszeitraum (6 Monate) ist mit 24 Wochen zu berechnen.	6 Monate	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Erster Bewilligungszeitraum max. 6 FLS pro Woche Zweiter Bewilligungszeitraum max. 4 FLS pro Woche Latenzphasen (mindestens 2 Wo.) sind im 2. Bewilligungszeitraum zwingend zu gestalten und im Hilfeplan zu verankern.
§ 41 i. V. m. § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung		6 Monate	6 Monate	Hier ist zwingend die Abstimmung mit GL/RL erforderlich.
§ 41 i. V. m. § 33 SGB VIII Vollzeitpflege		6 Monate	12 Monate	
§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII Gruppenangebote mit geringer Betreuungsdichte	A 1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen; bzw. A 5 (WG) 3-6 Plätze Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen; Betreuungsdichte von 5,5 – 11 h in der Woche	6 Monate	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Unterbringung in Berlin/ Brandenburg Schrittweise Absenkung der Betreuungsdichte bzw. Wechsel in Individualangebote (C 1; C 2; C 3.1) ist zu gestalten. A 1 und A 5 Tageskostensatz siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) Überleitung in anderes Sozialsystem SGB II oder SGB XII ist zu prüfen.

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
<p>§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII</p> <p>Gruppenangebote als Regelleistung</p>	<p>A 2 Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu 2,17 jungen Menschen bzw. A 6 (WG) 3–6 Plätze Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu 3,33 jungen Menschen lt. Rahmenleistungsbeschreibung;</p> <p>Betreuungsdichte 12 h in der Woche</p>	6 Monate	6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Schrittweise Absenkung der Betreuungsdichte bzw. Wechsel in Individualangebote (C 1; C 2; C 3.1) ist zu gestalten. • A 2 und A 6 Tageskostensatz - siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) • Überleitung in anderes Sozialsystem SGB II oder SGB XII ist zu prüfen.
<p>§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII</p> <p>Individualangebote mit geringer Betreuungsdichte</p>	<p>C 1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen;</p> <p>Betreuungsdichte von 5,5 – 11 h in der Woche</p>	6 Monate	12 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Schrittweise Absenkung der Betreuungsdichte ist zu gestalten. • Tageskostensatz - siehe Anlage 2 - Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung) • Die Überleitung in anderes Sozialsystem SGB II oder SGB XII ist zu prüfen.
<p>§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII</p> <p>Individualangebote als Regelleistung</p>	<p>C 2 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 3,33 jungen Menschen lt. Rahmenleistungsbeschreibung</p> <p>Betreuungsdichte 12 h in der Woche</p>	6 Monate	6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • C 1 ist zu prüfen. • Tageskostensatz- siehe Anlage 2, Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung). • Überleitung in anderes Sozialsystem SGB II oder SGB XII ist zu veranlassen
<p>§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII oder § 35 SGB VIII</p> <p>Individualangebote als Intensivleistung</p>	<p>C 3.1 Personalschlüssel: Hilfeplanabhängig;</p> <p>Betreuungsdichte ab 13 h in der Woche</p>	6 Monate	6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> • Unterbringung in Berlin/ Brandenburg • Schrittweise Absenkung der Betreuungsdichte bzw. C 1/C 2 ist zu gestalten. • Tageskostensatz- siehe Anlage 2, Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung). • Überleitung in anderes Sozialsystem SGB II oder SGB XII ist zu veranlassen •

8. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII / stationäre Krisenintervention

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Bewilligungszeitraum/ Kostenübernahme	Gesamtdauer im Regelfall	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	A 42 Gruppenangebot Inobhutnahme	8 Wochen	8 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> Siehe AA Nr. 5/2011
§ 34 SGB VIII Stationäre Gruppe mit Klärungsauftrag	A 3.1 Stationäre Krisenintervention	8 Wochen	8 Wochen	<ul style="list-style-type: none"> Nach 20 Tagen schriftliche Auswertung, in den folgenden 2 Wochen Fallteam bzw. Fachteam
§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	Inobhutnahme in Krisenpflege	3 Monate	6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> s. oben (Gruppen zur Inobhutnahme) primär bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, im Einzelfall bis Vollendung des 14. Lebensjahres
§ 33 SGB VIII Stationäre Krisenintervention	Stationäre Krisenintervention in Krisenpflege	3 Monate	6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> primär bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres Perspektivklärung soll innerhalb von 3 Monaten erfolgen
§ 33 SGB VIII Befristete Vollzeitpflege	Befristete Vollzeitpflege	3 Monate	6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Unterbringung in Berlin/ Brandenburg
§§ 42 SGB VIII und 34 SGB VIII 0 bis unter 6 Jahren Gruppenangebote als Intensivleistung	A 3.1 6 Plätze 1 Fachkraft zu 0.92 junge Menschen Kurzzeitunterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in Schichtdienstgruppe	3 Monate	6 Monate	<ul style="list-style-type: none"> Vorrangig ist die Unterbringung in einer Krisenpflegestelle zu gestalten Perspektivklärung soll innerhalb von 3 Monaten erfolgen Tageskostensatz- siehe Anlage 2, Entgelte vom 1.2.2015 (oder jeweils aktuelle Fassung).

Anlage 2

zur Arbeitsanweisung Nr. 1/2015 - Leitlinien zur Steuerung von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII

Entgelte für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen gem. SGB VIII

zu 1. Für ambulante Leistungen (der Jugendberufshilfe) entfällt die Entgelttabelle, da Fachleistungsstundensätze festgelegt sind.

zu 2.

FLS-Sätze für ambulante/teilstationäre HzE und Erläuterungen ab 01.04.2014 bis 31.12.2015			
Leistungsart SGB VIII	Fachleistungsstundensatz ab 01.04.2014 ¹	Fachleistungsstundensatz ab 01.08.2014 ¹	Fachleistungsstundensatz ab 01.02.2015 ¹
§ 29 SGB VIII ²	14,73 € (Birkennest=17,18 €)	14,89 € (Birkennest=17,37 €) bis 31.12.2014	15,03 €
§§ 30, 31 ³ , 35 und 35a * SGB VIII	51,55 € (mit Leitungsanteilen)*** 47,03 € (ohne Leitungsanteile)	52,12 € (mit Leitungsanteilen)*** 47,55 € (ohne Leitungsanteile)	52,62 € (mit Leitungsanteilen)*** 48,05 € (ohne Leitungsanteile)
§ 30 KoKo (Kognitives und Emotionales Kompetenztraining)	51,55 €	52,12 €	52,62 €
§ 31 Familiengruppenhilfe	8,59 €	8,69 €	8,77 €
§ 31 Familiengruppenhilfe ** mit Investitionszulage	8,76 €	8,85 €	8,93 €
§ 31 Familienrat	1320 € zuzüglich 200 € Fallpauschale zur Abdeckung der Nebenkosten wie Anreise von Familienmitgliedern	1320 € zuzüglich 200 € Fallpauschale zur Abdeckung der Nebenkosten wie Anreise von Familienmitgliedern	1320 € - Einzelvereinbarung ist mit dem Träger zu schließen zuzüglich 200 € Fallpauschale zur Abdeckung der Nebenkosten wie Anreise von Familienmitgliedern
§ 31 Haushaltsorganisationstraining (HOT)	Entgelt Sozialpäd. Leistung entspr. FLS-Satz lt. aktuellem BRVJug Haushaltsorganisation 32,90 € je FLS (incl. Anteil Qualitätssicherung)	Entgelt Sozialpäd. Leistung entspr. FLS-Satz lt. aktuellem BRVJug Haushaltsorganisation 32,90 € je FLS (incl. Anteil Qualitätssicherung), ab 01.01.2015 34,95 € je FLS	Entgelt Sozialpäd. Leistung entspr. FLS-Satz lt. aktuellem BRVJug Haushaltsorganisation ab 1.1.2015: 34,95 € je FLS (incl. Anteil Qualitätssicherung),
§ 27 (Projekte) "Mara" - Träger Stützrad gGmbH		125,69 € Tagessatz je Mutter/Vater und Kind an 5 Tagen in der Woche	Träger derzeit zum KS in Verhandlung mit SenBJW, ggf. neuen KS im FC HzE erfragen!
§ 31 Triple P (SEHstern e.V.) ab 8 Sitzungen	17 FLS a' 40,10 € = 681,70 €	17 FLS a' 41,71 € = 709,07 €	
bei Abbruch bis zur 7. Sitzung	11,5 FLS a' 40,10 € = 461,15 €	11,5 FLS a' 41,71 € = 479,66 €	
bei Abbruch bis zur 3. Sitzung	6 FLS a' 40,10 € = 240,60 €	6 FLS a' 41,71 € = 250,26 €	
§ 32 SGB VIII ^o			
¹ Die neuen FLS-Sätze gelten für Hilfen und Fortschreibungen vom 01.01.2013 bis 31.12.2015, der Qualitätssicherungsanteil ist hierin enthalten.			
² Bei einer Gruppengröße von i.d.R. 7 Kindern. Bei Aufnahme eines weiteren Kindes wird der aktuelle Kostensatz des Senates, gem. BRV Jug, übernommen. Wöchentliche FLS - Anzahl i.d.R. 12 FLS. Ausnahme: "Birkennest" (Träger casablanca) mit 19 FLS/wö. Für den Zeitraum vom 01.02.2014-31.12.2014 wird aufgrund fachl. Erwägungen hier die Gruppengröße auf 6 Kinder festgelegt, ab 01.01.2015			
³ Als Leistungsberechtigte/r ist immer das jüngste Kind anzugeben. Bei Fortschreibungen bleibt es beim Namen dieses Kindes, auch wenn ein Neugeborenes hinzukommt.			
* Gilt nur bei Einsatz einer sozialpädagogischen Fachkraft.			
** Gilt nur für die Gruppe "Brüderchen und Schwesterchen".			
*** Gilt auch für die Beratung von Pflegepersonen.			
^o Hilfen nach § 32 KJHG und nach § 34 KJHG schließen sich in aller Regel gegenseitig aus, im Ausnahmefall ist mindestens der Beköstigungsanteil aus der Leistung herauszurechnen .			

Gemeinsame Wohnformen

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)																		
<p>§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder</p>	<p>Individual- / Gruppenangebote prüfen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz (Mutter und Kind) beträgt: <table border="0"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">bei</th> <th style="text-align: center;">→</th> <th style="text-align: right;">bis zu</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gruppen-/Regelangebot</td> <td style="text-align: center;">→</td> <td style="text-align: right;">220,00 €</td> </tr> <tr> <td>Gruppe intensiv</td> <td style="text-align: center;">→</td> <td style="text-align: right;">247,00 €</td> </tr> <tr> <td>individual gering</td> <td style="text-align: center;">→</td> <td style="text-align: right;">79,00 €</td> </tr> <tr> <td>individual Regel</td> <td style="text-align: center;">→</td> <td style="text-align: right;">100,00 €</td> </tr> <tr> <td>individual intensiv</td> <td style="text-align: center;">→</td> <td style="text-align: right;">144,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>und darf nicht überschritten werden. Bei interner Kinderbetreuung erhöht sich die Summe um 32,00 €</p>	bei	→	bis zu	Gruppen-/Regelangebot	→	220,00 €	Gruppe intensiv	→	247,00 €	individual gering	→	79,00 €	individual Regel	→	100,00 €	individual intensiv	→	144,00 €
bei	→	bis zu																		
Gruppen-/Regelangebot	→	220,00 €																		
Gruppe intensiv	→	247,00 €																		
individual gering	→	79,00 €																		
individual Regel	→	100,00 €																		
individual intensiv	→	144,00 €																		

zu 3. Projekte

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 27 SGB VIII Intensive Familiengruppen-Arbeit Mara		<ul style="list-style-type: none"> • Tageskostensatz: 125,69 € pro Öffnungstag • bei Bedarf für weiteres Kind pro Tag 20,00 € zusätzlich
§ 30 oder § 31 in Verbindung mit § 34 SGB VIII	Eine (ggf. weitere) stationäre Anschlusshilfe an eine Tandemleistung ist im Fachgespräch mit der RL/GI abzustimmen.	<ul style="list-style-type: none"> • Tandemleistung: Gesamtumfang max. 42 Wochen, davon max. 12 Wochen stationär, Stationär: Tageskostensatz von 115,18 € (s. Entscheidung v. Jug Dir vom 3.09.2010)
§ 31 in Verbindung mit § 27 SGB VIII Familientraining		<ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Phase(n) FLS • Stationär: mtl. Fallpauschale Regelmodul 3927,31 € Intensivmodul 4242,49 € • Wochenpauschale Regelmodul 902,83 € Intensivmodul 975,28 €
§ 31 SGB VIII Familienrat		<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtsumme 1120,00 € zzgl. 200,00 € Fallpauschale (Abdeckung der Nebenkosten, z. B. Anreise von Familienmitgliedern) • ab 1.1.2015 sind Einzelvereinbarungen mit dem Träger über das FC abzuschließen
§ 31 SGB VIII Haushaltsorganisationstraining (HOT)		<ul style="list-style-type: none"> • Entgelt: Sozialpädagogische Leistung entspr. aktuellem FLS Leistung Haushaltsorganisation: 32,90 € FLS (inkl. Anteil Qualitätsentwicklung)
§ 31 SGB VIII Triple P	Intensives Elterntraining im Umfang von 10 -12 Sitzungen a 1-1,5 h. Hilfezeitraum erstreckt sich über etwa 4 Monate. Grundlage ist das mit dem freien Träger „SEHstern e. V.“ vereinbarte Leistungsangebot „Triple P“ – s. Projektvertrag vom 16.7.2013 incl. Leistungsbeschreibung.	<ul style="list-style-type: none"> • Das klientenzentrierte Einzeltraining umfasst i. d. R. 17 FLS fallbezogene Arbeit. • Entgelt pro Stunde 41,71 €

zu 4. Therapeutische Hilfen (Psycho- und Familientherapie gem. § 27 SGB VIII)

Für therapeutische Leistungen entfällt die Entgelttabelle, da Fachleistungsstundensätze festgelegt sind.

zu 5. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder / Jugendliche und junge Volljährige nach § 35a SGB VIII (inkl. Integrative Lerntherapie)

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
§ 35a SGB VIII	Stationäre Leistungen Gruppenangebote, Individualangebote und Familienanaloge Angebote	<ul style="list-style-type: none">• Der Tageskostensatz von 187,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
§ 35 a SGB VIII ab ca. 16 Jahren Familienanalogen Angebot mit geringerer Betreuungsdichte	B 1 1 - max. 2 Verselbständigungsplätze	Der Tageskostensatz wird nach Vorlage mehrerer Angebote nachgetragen.

zu 6. Stationäre Hilfen zur Erziehung

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>0 – 6 Jährige</p> <p>Familienanalogue Angebote als Regelleistung</p>	B 2 → 6 Plätze	<ul style="list-style-type: none"> Der Tageskostensatz von 126,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>0 – 6 Jährige</p> <p>Familienanalogue Angebote als Intensivleistung</p>	B 3.1 → 5 – 1 Plätze	<ul style="list-style-type: none"> Der Tageskostensatz von 138,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>7 – 15 Jährige</p> <p>(Gruppen-) Angebote als Regelleistung</p>	A 2 10 Plätze	<ul style="list-style-type: none"> Der Tageskostensatz von 117,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>7 – 15 Jährige</p> <p>(Gruppen-) Angebote als Intensivleistung</p>	A 3.1 → 9 Plätze und weniger	<ul style="list-style-type: none"> Der Tageskostensatz von 143,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>ab ca. 16 Jahren</p> <p>Familienanalages Angebot mit geringerer Betreuungsdichte</p>	B 1 1 - max. 2 Verselbständigungsplätze	<ul style="list-style-type: none"> Der Tageskostensatz wird nach Vorlage mehrerer Angebote nachgetragen.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>7 – 15 Jährige</p> <p>Familienanalogue Angebote als Regelleistung</p>	B 2 → 6 Plätze	<ul style="list-style-type: none"> Der Tageskostensatz von 126,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>7 – 15 Jährige</p> <p>Familienanalogue Angebote als Intensivleistung</p>	B 3.1 → 5 – 1 Plätze	<ul style="list-style-type: none"> Der Tageskostensatz von 138,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Gruppenangebote mit geringer Betreuungsdichte</p>	<p>A 1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen, bzw. A 5 (WG) 3- 6 Plätze ; Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jg. Menschen Betreuungsdichte von 5,5 - 11 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 99,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden. • Der Betreuungskostensatz täglich von 56,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Gruppenangebote als Regelleistung</p>	<p>A 2 Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu 2,17 jungen Menschen, bzw.</p> <p>A 6 (WG) 3- 6 Plätze ; Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu <3,33 jungen Menschen lt. Rahmenleistungsbeschreibung</p> <p>Betreuungsdichte 12 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 138,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden. • Der Betreuungskostensatz täglich von 67,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Gruppenangebote als Intensivleistung</p>	<p>A 3.1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 1,96 jungen Menschen; bzw.</p> <p>A 7 (WG) 3- 6 Plätze Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu <3,33 jungen Menschen lt. Rahmenleistungsbeschreibung</p> <p>Betreuungsdichte ab 13 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 143,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden. • Der Betreuungskostensatz täglich von 83,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Individualangebote mit geringer Betreuungsdichte</p>	<p>C 1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen;</p> <p>Betreuungsdichte von 5,5 – 11 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 61,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Individualangebote als Regelleistung</p>	<p>C 2 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 3,33 jungen Menschen lt. Rahmenleistungsbeschreibung;</p> <p>Betreuungsdichte 12 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 72,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 34 SGB VIII oder § 35 SGB VIII</p> <p>16 – 17 Jährige</p> <p>Individualangebote als Intensivleistung</p>	<p>C 3.1 Personalschlüssel: Hilfeplanabhängig; Betreuungsdichte ab 13 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 83,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.

zu 7. Hilfen für junge Volljährige nach den §§ 41 SGB VIII

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
<p>§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII</p> <p>Gruppenangebote mit geringer Betreuungsdichte</p>	<p>A 1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen; bzw.</p> <p>A 5 (WG) 3-6 Plätze Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen;</p> <p>Betreuungsdichte von 5,5 – 11 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 99,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden. • Der Tageskostensatz von 56,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII</p> <p>Gruppenangebote als Regelleistung</p>	<p>A 2 Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu 2,17 jungen Menschen bzw.</p> <p>A 6 (WG) 3–6 Plätze Personalschlüssel: 1 Fachkraft zu 3,33 jungen Menschen lt. Rahmenleistungsbeschreibung;</p> <p>Betreuungsdichte 12 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 138,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden. • Der Tageskostensatz von 67,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII</p> <p>Individualangebote mit geringer Betreuungsdichte</p>	<p>C 1 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 7,27 jungen Menschen;</p> <p>Betreuungsdichte von 5,5 – 11 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 57,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII</p> <p>Individualangebote als Regelleistung</p>	<p>C 2 Personalschlüssel: mind. 1 Fachkraft zu 3,33 jungen Menschen lt. Rahmenleistungsbeschreibung</p> <p>Betreuungsdichte 12 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 67,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.
<p>§ 41 i. V. m. § 34 SGB VIII oder § 35 SGB VIII</p> <p>Individualangebote als Intensivleistung</p>	<p>C 3.1 Personalschlüssel: Hilfeplanabhängig;</p> <p>Betreuungsdichte ab 13 h wöch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 83,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.

zu 8. Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII / stationäre Krisenintervention

Rechtsgrundlage der Hilfe	Hinweise und Bemerkungen	Ausgestaltung (bei Überschreitung ist Abstimmung mit GL/RL erforderlich)
<p>§§ 42 SGB VIII und 34 SGB VIII</p> <p>0 bis unter 6 Jahren</p> <p>Gruppenangebote als Intensivleistung</p>	<p>A 3.1 6 Plätze</p> <p>1 Fachkraft zu 0,92 junge Menschen</p> <p>Kurzzeitunterbringung von Säuglingen und Kleinkindern in Schichtdienstgruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Tageskostensatz von 204,00 € ohne Nebenkosten darf nicht überschritten werden.

Anlage 3

zur Arbeitsanweisung Nr. 1/2015 - Leitlinien zur Steuerung von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII

Verfahrensablauf zur Hilfeplanung

Verwaltungsverfahren – Hilfeplanung

1. Beginn/Fortschreibung einer Leistung

1.1 Erforderliche Unterlagen

Name	Vordruck Nr. ¹	Hinweise	Anzahl (Verteiler)
Antrag auf Leistung nach SGB VIII	003	zu Beginn einer Leistung	4x (LB ² , WiJuHi, Träger, fallzust. Fachkraft RSD/JuB)
Informationsblatt zum Antrag	004	zu Beginn einer Leistung	4x s. o.
Vereinbarung zur Ausübung der Personensorge	005	nur bei stationären Hilfen zu Beginn	4x s. o.
Anlage zum Antrag bei kostenpflichtigen Hilfen	006	nur bei kostenpflichtigen Hilfen zu Beginn	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Genogramm	007	zu Beginn einer Leistung	1x
Ressourcenkarte	008	zu Beginn einer Leistung	ggf. mehrere
Fallteamprotokoll (am PC ausfüllbar)	009	nach Fallteamsitzung	1x
Fallteamprotokoll (von Hand ausfüllbar)	009a	nach Fallteamsitzung	1x
Protokoll des Fachteams/ Fachgesprächs und erweitertes Fachgespräch bei § 13 SGB VIII (von Hand ausfüllbar)	FT FG 01	nach Fachteam/ Fachgespräch/ erw. Fachgespräch	1x
Protokoll des Fachteams/ Fachgesprächs und erweitertes Fachgespräch bei § 13 SGB VIII (am PC ausfüllbar)	FT FG 01a	nach Fachteam/ Fachgespräch/ erw. Fachgespräch	1x
Hilfeplan-Beginn der Hilfe	010	Beginn	4x (LB, WiJuHi, Träger, fallzust. Fachkraft RSD/JuB)
Hilfeplan Fortschreibung der Hilfe	011	Fortschreibung	4x wie vor
Hilfeplan-Kostenübernahme (teil) –stationär u. §§ 19, 21 SGB VIII	012	Beginn und Fortschreibung	3x (WiJuHi; RSD/JuB, Jug Haus)
Hilfeplan-Kostenübernahme ambulant u. Therapie	012a	Beginn und Fortschreibung	3x (WiJuHi; RSD/ JuB; Jug Haus)
Hilfeplan-Kostenübernahme § 35 a SGB VIII	012b	Beginn und Fortschreibung	3x (WiJuHi; RSD/ JuB; Jug Haus)
Hilfeplan-Kostenübernahme PKD ³	012c	Beginn und Fortschreibung	3x (WiJuHi; RSD/ JuB; Jug Haus)
Hilfeplan-Kostenübernahme § 13 SGB VIII	012d	Beginn und Fortschreibung	3x (WiJuHi; RSD/ JuB; Jug Haush)

¹ fettgedruckte Formular-Nr. im Intranet, alle anderen im Laufwerk V:

² LB - Leistungsberechtigte/r

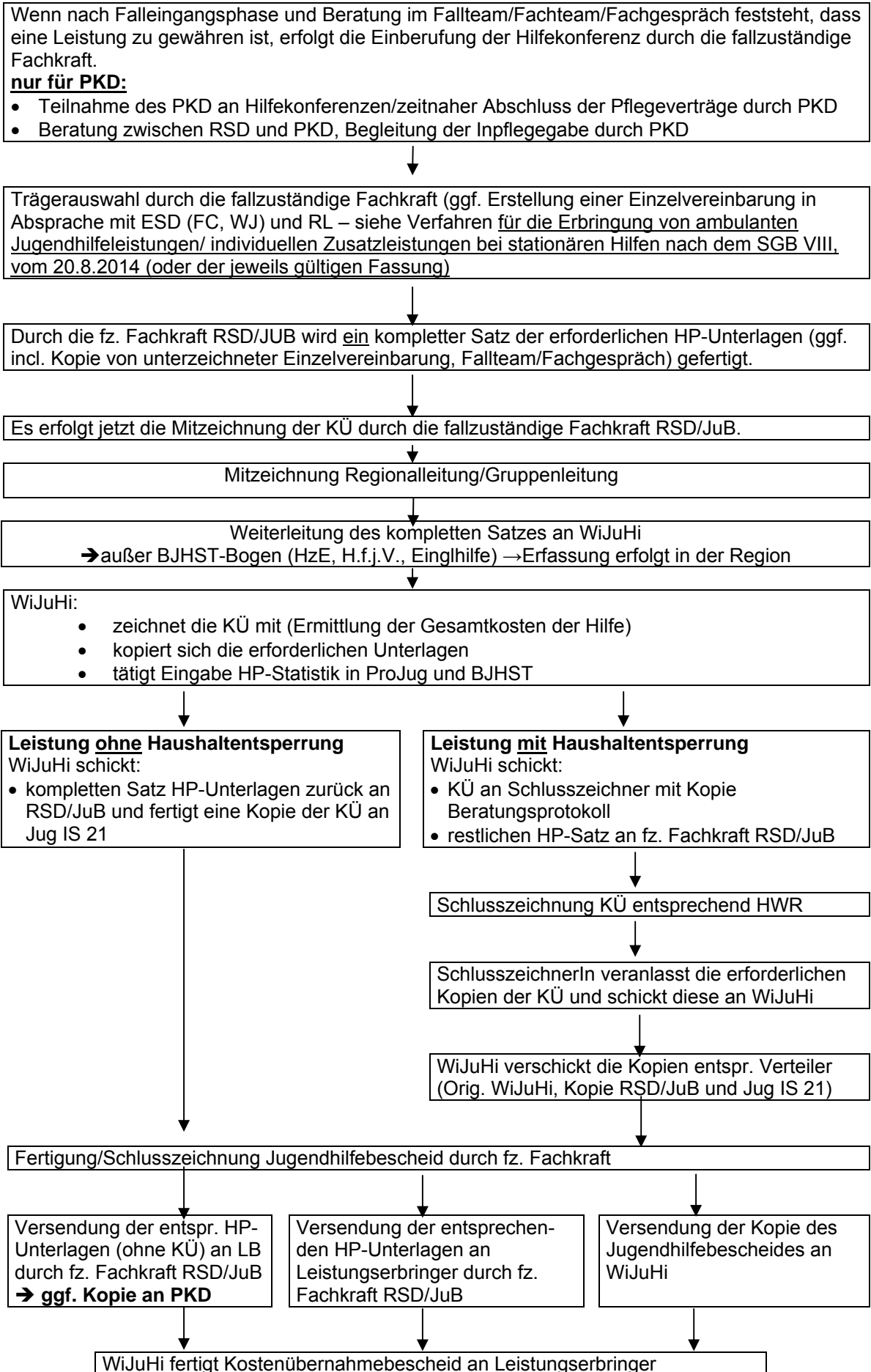
³ PKD - Pflegekinderhilfe

Name	Vordruck Nr. ¹	Hinweise	Anzahl (Verteiler)
Hilfeplanstatistik zur Eingabe in ProJug	014	Pendelbogen für Beginn und Ende	1x
Begründungsvermerk	016	bei verspäteter Übermittlung der HP-Unterlagen	1x
Jugendhilfebescheid § 27 SGB VIII	017	Beginn und Fortschreibung	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Änderungs- bzw. Beendigungsbescheid § 27 SGB VIII	018	Beendigung/ Änderung im Bewilligungszeitraum	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Jugendhilfebescheid §§ 18, 19, 20 SGB VIII	019	Beginn und Fortschreibung	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Jugendhilfebescheid §§ 13 u. 41 SGB VIII	019a	Beginn und Fortschreibung	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Änderungs- bzw. Beendigungsbescheid §§ 18,19, 20 SGB VIII	020	Beendigung/ Änderung im Bewilligungszeitraum	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Änderungs- bzw. Beendigungsbescheid §§ 13 u. 41 SGB VIII	020a	Beendigung/ Änderung im Bewilligungszeitraum	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Beiblatt Statistik Jugendberufshilfe	021	Beginn	1x FC JBH
Änderungs- bzw. Beendigungsbescheid § 35a SGB VIII	025	Beendigung/ Änderung im Bewilligungszeitraum	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Jugendhilfebescheid § 35a SGB VIII	024	Beginn und Fortschreibung	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Änderungs- bzw. Beendigungsbescheid § 35a SGB VIII	025	Beendigung/ Änderung im Bewilligungszeitraum	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Jugendhilfebescheid § 35a SGB VIII ab 16 LJ	028	Beginn und Fortschreibung	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Änderungs- bzw. Beendigungsbescheid § 35a SGB VIII ab 16. LJ	029	Beendigung/ Änderung im Bewilligungszeitraum	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Trägeranschriften Begründung individ. Zusatzleistung stationäre Hilfen (Einzelvereinbarung)	EV 01	vor Beginn	2x (RSD/JuB, FC HzE)
Hilfeplan - Ambulantes Clearing – Zielvereinbarung	V 20	Beginn	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Abschlussbericht – Ambulantes Clearing für PC u. handschriftlich	V 19a/ V 19	Ende	1x (RSD/JuB)
BJHST (HzE, H.f.j.V., Einglhilfe)		Beginn und Ende	1x (WiJuHi)

Ergänzende Formulare bei vorläufigen Schutzmaßnahmen/§ 42 SGB VIII Inobhutnahmen:

Anschreiben Eltern nach Inobhutnahme	Jug -IO 01	Beginn	2x (LB, RSD/JuB)
Anlage § 42 SGB VIII	Jug -IO 02	Beginn	1x (LB)
Bescheid Inobhutnahme	Jug -IO 03	Beginn	3x (LB, WiJuHi, RSD/JuB)
Meldung Inobhutnahme	Jug -IO 04	Beginn	5x (BzStR, Jug Dir, RL, WiJuHi, ESD Jug FC V)
BJHST Vorläufige Schutzmaßnahmen /Inobhutnahme § 42 SGB VIII	BJHSt_VSM-03 (und im LW V:)	Ende	1x (ESD/Jug FC V)

1.2 Verwaltungsgang



2. Überprüfung der Hilfe

Begleitung und Ergebnisauswertung durch die fallzuständige Fachkraft unter Einbeziehung der Beteiligten unter Vorlage des Evaluationsberichtes durch den Leistungserbringer ggf. im Rahmen einer Hilfekonferenz (**Teilnahme PKD**; nach Bedarf)

3. Änderung innerhalb des Bewilligungszeitraumes

3.1. Änderung der Hilfeart

Ist wie eine neue Hilfe zu bearbeiten.

3.2. Änderung innerhalb der Hilfeart

3.2.1. Veränderung des Bewilligungszeitraumes

- Vermerk (per Email) durch fz. FK im RSD an WiJuHi.
- Änderungsbescheid zur bereits bewilligten Hilfeart mit Angabe des Änderungsgrundes (hier Verlängerung des Zeitraums und Angabe des Beendigungsdatums) durch fz. FK des RSD, Kopie an WiJuHi, ggf. PKD.
- Bei Verlängerung des Bewilligungszeitraumes fertigt WiJuHi Anhang zum Kostenübernahmebescheid an den Freien Träger.

3.2.2. Stundenerhöhung

- a) KÜ unter 2000 €: Vermerk (durch GL mitgezeichnet) oder Protokoll Fachgespräch durch fz. FK im RSD an WiJuHi.
Kostenübernahmebescheid durch WJ an den Freien Träger.
- b) KÜ über 2000 €: Bearbeitung Hilfeplan - KÜ wie bei einer neuen Hilfe und Vermerk analog a).

3.3. Trägerwechsel

- Vermerk (per Email) durch fz. FK im RSD an WiJuHi
- (formlose) Beendigungsmitteilung an den alten Träger durch fz. FK im RSD
- Kostenübernahmebescheid durch WiJuHi an den neuen Freien Träger

4. Beendigung einer Leistung

4.1 Beendigung entsprechend Bewilligungszeitraum

Erforderliche Unterlagen:

- HP-Statistik zur Eingabe in Pro Jug
- BJHST (HzE, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe)
- Abschlußbericht (Evaluationsbericht)

Verwaltungsgang:

- HP-Statistik zur Eingabe in Pro Jug unverzüglich durch fz. Fachkraft RSD/JuB an WiJuHi
- von WiJuHi HP-Statistik nach Eingabe in Pro Jug zurück an fz. Fachkraft RSD/JuB
- BJHST (HzE, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe) in der Region beenden, wo diese begonnen wurde
- Abschlußbericht (Evaluationsbericht) zu den Akten bei fz. Fachkraft RSD/JuB

4.2 Beendigung im lfd. Bewilligungszeitraum (vorzeitig)

Erforderliche Unterlagen:

- Änderungs- bzw. Beendigungsbescheid (3x - LB, WiJuHi, RSD, ggf. PKD)
- HP-Statistik zur Eingabe in Pro Jug
- BJHST (HzE, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe)
- Abschlußbericht (Evaluationsbericht)
- Beendungsvermerk (ggf. in Kopie an PKD)

Verwaltungsgang:

- Kopie Bescheid und HP-Statistik zur Eingabe in Pro Jug unverzüglich durch fz. Fachkraft RSD/JuB an WiJuHi
- von WiJuHi HP-Statistik nach Eingabe in Pro Jug zurück an fz. Fachkraft RSD/JuB
- BJHST (HzE, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe) in der Region beenden, wo diese begonnen wurde
- Abschlußbericht (Evaluationsbericht) zu den Akten bei fz. Fachkraft RSD/JuB
- Beendungsvermerk (ggf. in Kopie an PKD)

Erforderliche Regelungen bei § 42 SGB VIII Vorläufige Schutzmaßnahme/Inobhutnahme:

- Mitteilung mit Meldebogen Inobhutnahme an 4 feste Empfänger und WiJuHi
- beendete BJHST für § 42 SGB VIII Vorläufige Schutzmaßnahmen/Inobhutnahmen über WiJuHi an ESD/ Jug FC V, nach Eingabe zurück an fz. Fachkraft RSD/JuB (Ablaufschema Anlage 6a der AA 5/2011 beachten)

Anlage 4 zur AA 1/2015

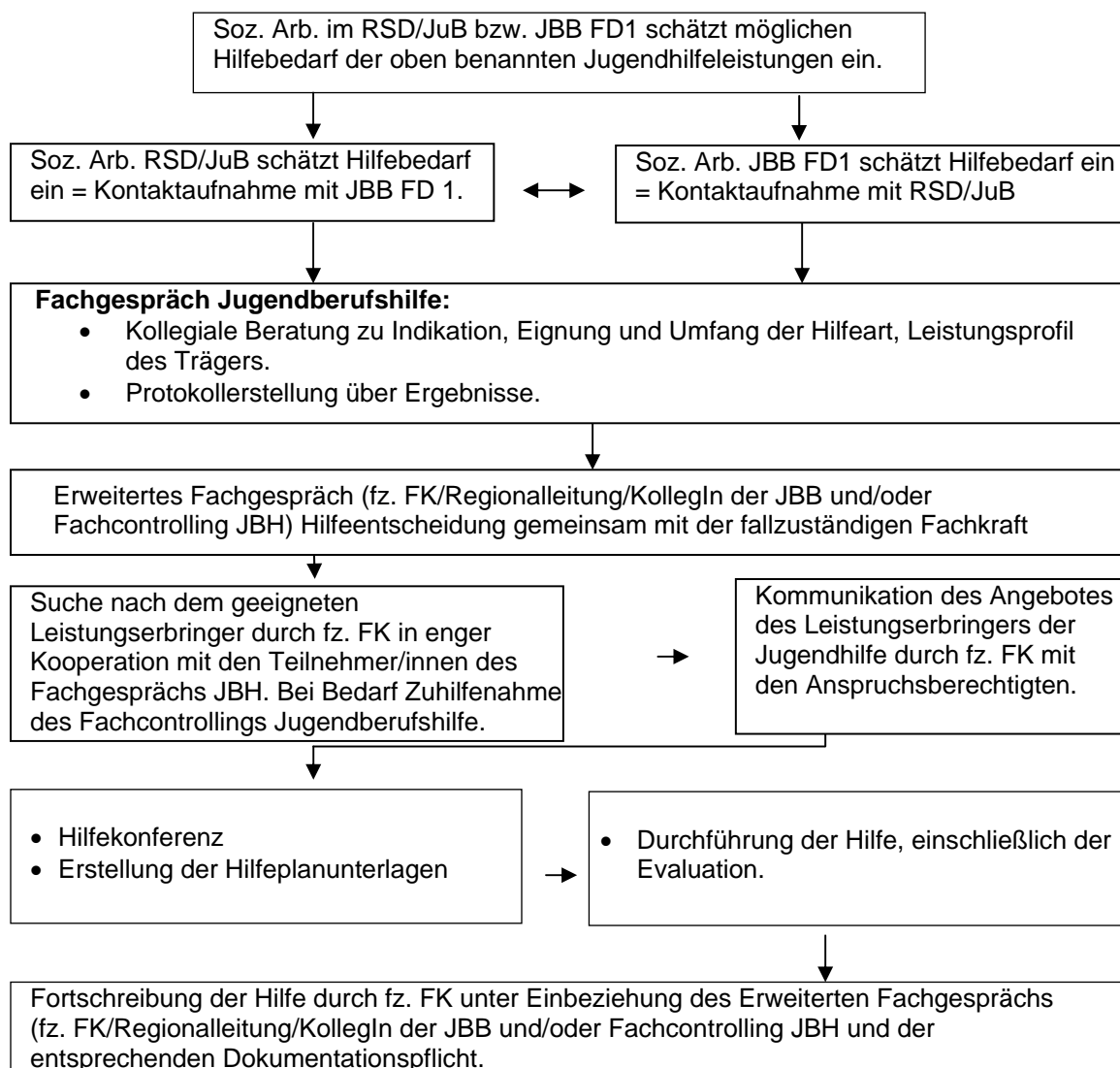
Verlaufsplan zur Umsetzung folgender Jugendhilfeleistungen¹ :

- Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 SGB VIII
- Hilfe zur Erziehung nach § 27 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 SGB VIII

Die oben benannten Jugendhilfeleistungen können sowohl von den Mitarbeiter/innen der JBH FD 1 als auch von Mitarbeiter/innen des RSD/JuB federführend umgesetzt werden.

Fallzuständige Fachkraft und Teammitglied der jeweils anderen Fachverantwortung (RSD/JuB und FD 1/Jugendberufshilfeberatung/JBB) führen gemeinsam das Fachgespräch Jugendberufshilfe. Der Personenkreis kann bedarfsgerecht erweitert werden.

Bei beabsichtigten Jugendhilfeleistungen ist ein erweitertes Fachgespräch der Regionalleitung, KollegIn der JBB und/oder Fachcontrolling JBH notwendig, bevor die Leistung mit den Anspruchsberechtigten kommuniziert wird.



Legende:

JBH = Jugendberufshilfe

JBB 1 = Jugendberufshilfeberatung Fachdienst 1

RSD/JuB = Regionaler Sozialpädagogischer Dienst/Jugendberatung

Soz. Arb. = Sozialarbeiter/in

fz. FK = fallzuständige Fachkraft

¹ Stand 2.3.2015

Anlage 5

zur Arbeitsanweisung Nr. 1/2015 - Leitlinien zur Steuerung von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII

Rechtsbezüge und bezirkliche Regelungen zur Ausgestaltung von Leistungen des SGB VIII

(Berliner Regelungen **fett**, bezirkliche Regelungen normal)

Die Arbeitsanweisungen, Empfehlungen und Handreichungen sind ggf. im Intranet oder im gemeinsamen Laufwerk hinterlegt.

Allgemeine Regelungen:

1. **AG KJHG vom 2.2.2012**
2. **AV ZustJug i.V.m. AV ZustSoz vom 12.11.2013**
3. **AV Jugendhilfeunterhalt vom 20.12.2007**
4. **BRVJug vom 15.12.2006 (Fassung vom 10.10.2012) und Anlagen**
5. **Geschäftsordnung der Pankower Fallteams vom 14.1.2011**
6. AA 6/2011 „Handlungsleitfaden zur Gestaltung der Falleingangsphase/ Erfassung der Situation“
7. Handlungsleitfaden zur Gestaltung der Falleingangsphase/Erfassung der Situation vom Mai 2011

§ 8a SGB VIII

1. **Berliner Kinderschutzgesetz vom 17.12.2009**
2. **AV Kinderschutz 8.4.2008**

§ 36 SGB VIII

1. **AV Hilfeplanung vom 25.1.2014**

§ 13 SGB VIII

1. Verfahrensablauf Jugendberufshilfe vom 1.9.2014

§§ 17/18 SGB VIII

1. AA 2/2009 Neuregelung der Zusammenarbeit RSD und EFB bei Umgangsberatungen vom 01.04.2009
2. Handreichung Begleiteter Umgang vom Juni 2012

§ 20 SGB VIII

1. **Gewährung familienpflegerischer Leistungen nach § 20 SGB VIII – Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (RS Jug 03/2011 und 1/2012) vom 20.1.2012**

§ 27 Abs. 3 SGB VIII

1. **Verfahren zur Gewährung von ambulanter Psychotherapie gemäß §§ 27 oder 35a SGB VIII, integrativer Lerntherapie gemäß § 35a SGB VIII, Familientherapie gemäß § 37 SGB VIII (RS Jug 66/2006)**
2. AA 3/2010 Verfahren zur Gewährung päd.-therap. Hilfen vom 15.6.2010
3. Verfahrensablauf (Krisen-) Kurzzeittherapie/Familientherapie gem. § 27 SGB VIII vom 20.11.2012

§ 33 SGB VIII

1. **Ausführungsvorschriften über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und teilstationärer Familienpflege vom 21. Juni 2004 (AV-Pflege)**

§ 35a SGB VIII

1. **Zuständigkeit für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Minderjährige und junge Volljährige mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung**
2. **(RS Jug 04/2011)**
3. AA 6/2008 Empfehlungen zur Umsetzung der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen vom 17.6.2008

§ 41 SGB VIII

1. **Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§ 67 und 68 SGB XII (RS Jug 02/2005) vom 7.2.2005**
2. Vereinbarung über die Zusammenarbeit der beteiligten Dienste bei Hilfen für junge Volljährige (Überleitung in Hilfen gem. §§ 53 ff. SGB XII) vom Juni 2006

§ 42 SGB VIII

1. AA 4/2011 „Möglichkeiten der sozialpädagogischen Krisenintervention“
2. AA 5/2011 „Regelungen zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII“

Anlage 6

zur Arbeitsanweisung Nr. 1/2015 - Leitlinien zur Steuerung von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII

Glossar der Begriffe im Konzept der Sozialraumorientierung

Quelle: SenBWF, III A, 9026 5592

Region: Region in der Berliner Jugendhilfe bezeichnet den territorialen Zuschnitt auf dem die regionale Organisationseinheit des Jugendamtes aufsetzt. Die in der Praxis auch verwendeten Begriffe wie Ortsteil, Stadtteil, sozialer Raum oder Sozialraum sind nicht immer Synonyme.

Der Begriff Region ist in den geografischen Informationssystemen anders verwendet. Im regionalen Bezugssystem in Berlin wurden für die Sozialplanung Planungsräume, Bezirksregionen und Prognoseräume definiert.

Regionale Organisationseinheit: Teil des in der Region tätigen Jugendamts, dem grundsätzlich alle Aufgaben der Jugendhilfe zugeordnet sind, wobei die verschiedenen Leistungsbereiche gebündelt und nach dem Prinzip der integrierten Fach- und Ressourcenverantwortung organisiert sind (vgl. AV-Org Jugendämter Nr.3 Abs. 1).

Regionalteam: Gruppe der Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, die als Teil der Organisationseinheit insbesondere Aufgaben des Aufbaus und der Pflege von Kooperations- und Vernetzungsstrukturen im professionellen und nicht professionellen Bereich wahrnimmt.

Regionalleitung: Leitung der regionalen Organisationseinheit

Regionalbudget: Die einer regionalen Organisationseinheit zugewiesenen Haushaltsmittel, die nach festgelegten Regeln im Sinne einer Budgetierung bewirtschaftet werden.

Fallteam: Arbeitsgruppe in der regionalen Organisationseinheit, die sich aus Vertretern des ASD und ausgewählten freien Trägern zusammensetzt, in der einzelfallbezogene kollegiale Beratung stattfindet sowie Notwendigkeiten für fallunspezifische Arbeit identifiziert werden.

Regionen übergreifende Organisationseinheiten: Zentrale Dienste, die als Ausnahme von der regionalisierten Aufgabenwahrnehmung eingerichtet werden, wenn die der sächlichen und personellen Ressourcen auf die Regionen eine effektive und effiziente Leistungserbringung unmöglich machen würde (vgl. Nr. 4 AV-Org Jugendämter).

Fachliche Steuerungseinheit: Organisationseinheit im Jugendamt, die zuständig für die Sicherung der einheitlichen fachlichen Entwicklung in den Regionen ist, die regionalen Fachplanungen koordiniert und diese für den Einzugsbereich des Jugendamtes aufeinander abstimmt (vgl. AV-Org Jugendämter Nr. 5).

Fallspezifische Arbeit, Fallübergreifende Arbeit, Fallunspezifische Arbeit:

Fallspezifische Arbeiten und fallbezogene Ressourcenmobilisierung (fallübergreifende Arbeiten einerseits und fallunspezifische Arbeiten andererseits) bezeichnen Tätigkeiten verschiedenen Handlungsebenen in einer ganzheitlichen, sozialräumlich orientierten Sozialarbeit, die die Lebenswelt der Adressat/innen von Jugendhilfe in den Blick nimmt und die darin enthaltenen Ressourcen aufnimmt. Die drei Formen der Arbeit beziehen sich in ihrer Zielstellung auf die Fallarbeit im Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst und im Feld der Hilfe zur Erziehung und bilden eine Einheit. Die Unterscheidung in fallspezifische Arbeiten, fallbezogene Ressourcenmobilisierung und fallunspezifische Arbeiten wird vorgenommen, um die Handlungsebenen und -optionen der Fachkräfte für ein ressourcenorientiertes Arbeiten sichtbar zu machen und die verschiedenen Tätigkeiten – auch hinsichtlich ihrer Delegation an freie Träger – beschreiben zu können. Im Einzelnen können die Aufgaben wie folgt skizziert werden:

Fallspezifische Arbeit:

In diesem Tätigkeitssegment konzentrieren sich die Fachkräfte auf den Einzelfall und versuchen, fallbezogen geeignete Unterstützung zu leisten und zur Stabilisierung der individuellen Lebenslage beizutragen.

Fallbezogene Ressourcenmobilisierung:

Sie unterstützt ein Kind oder eine Familie, indem sie durchaus mit Blick auf den Fall, also anlassbezogen, die Ressourcen des sozialen Raumes (etwa Nachbarschaften, Cliquen, andere Netzwerke) nutzt. Dies sind Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, vorhandene Ressourcen aus dem näheren und auch weiteren Umfeld der Klient/innen für die Fallarbeit nutzbar zu machen. Dabei handelt es sich in der Regel um Netzwerke, in die der betroffene Mensch oder die Familie eingebunden ist, aber es kann auch um die gezielte Bündelung von (materiellen oder strukturellen) Ressourcen außerhalb des Milieus der Adressat/innen gehen.

Fallunspezifische Arbeit:

Diese Tätigkeit setzt die Einschätzung voraus, dass bestimmte Ressourcen, die noch nicht zur Verfügung stehen bzw. noch nicht genutzt werden können, erforderlich sind, um im Fallmanagement und in der Fallarbeit optimaler arbeiten zu können. Fallunspezifische Arbeit ist folglich darauf gerichtet, Ressourcen zu entdecken, zu erhalten (pflegen) oder deren Schaffung anzuregen, um im Bedarfsfall darauf zurückgreifen zu können. Sie geschieht zu einem Zeitpunkt, die die Fachkräfte noch nicht absehen können, ob und für welchen späteren Fall sie die jeweilige Ressource benötigen. Zur fallunspezifischen Arbeit zählt insbesondere die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum, die Einbindung in das Netz der Fachkräfte im Wohnquartier, der Aufbau von Kontakten zu Institutionen außerhalb des sozialen Bereichs, zu Vereinen, Bürgergruppen usw. sowie die Anregung von formeller und informeller Infrastruktur.

Leistungsbereiche: Gemeint sind die jeweils in den Abschnitten 1 bis 4 des Kapitels im SGB VIII gruppierten Leistungen der Jugendhilfe.

Hinweise zur aktuellen Version und Änderungen
zur Arbeitsanweisung Nr. 1/2015 - Leitlinien zur Steuerung von Leistungen und anderen Aufgaben nach dem SGB VIII

Diese Zusammenstellung umfasst die Regelungen im Jugendamt des Bezirks Pankow von Berlin zur Steuerung von Leistungen des SGB VIII mit Stand vom **15.3.2015**.

Veränderungen in den Regelungen werden zeitnah veröffentlicht. Es werden die Änderungen zur jeweiligen bislang gültigen Fassung hier dargestellt.

Gültigkeit der Änderungen

Zukünftige Änderungen in der AA Nr. 1/2015 werden auf der Intranetseite des Jugendamtes im geschützten Bereich – „Übersicht 1. [Verzeichnis der gültigen Arbeits- und Geschäftsanweisungen](#)“ mit dem aktuellen Stand und dem Hinweis zu aktuellen Änderungen eingestellt.